

# Satzung

Des Sportverein Mihla e. V.

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Mihla e. V. (abgekürzt SV Mihla e. V.) und hat seinen Sitz in 98826 Mihla. Er ist im Vereinsregister Nr. 82 beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.

## § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch
  - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 – Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Thüringen e.V.
- b) im Kreissportbund
- c) die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder in den einzelnen Sportfachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Landessportbundes Thüringen e.V. als verbindlich an.

## § 4 – Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
- (2) Auszeichnungen werden vom Vorstand durchgeführt.

## § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie können aber ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung (§ 9) ausüben.
- (5) Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Religion und Rasse werden.
- (6) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist,
  - b. durch Tod des Mitgliedes,
  - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate zuvor mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
  - d. durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat rechtzeitig in geeigneter Form zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfer
  - c) Diskussion zu den Berichten
  - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Neuwahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Versammlung.
  - (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind hierin aufzunehmen.
  - (7) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt (§ 32 Absatz 1 Satz 3 BGB). Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
  - (8) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen anwesenden Mitglieder.
  - (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

### **§8 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden/in
  2. dem 1. Stellvertreter/in
  3. dem Schatzmeister/in
  4. dem Schriftführer/in
  5. dem Jugendwart/in

Hiervon sind jeweils 2 der ersten 3 genannten gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
- (3) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### **§9 – Jugendversammlung**

- (1) Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ dieser Mitgliedergruppe. Die Jugendversammlung kann sich eine Ordnung (Jugendordnung) geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Inhalt der Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Eine Jugendversammlung findet statt, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins ist, oder auf schriftlichem, begründetem Antrag von 20% der Jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den (die) Jugendwart (in) rechtzeitig einberufen und geleitet.
- (4) Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins sowie die in den einzelnen Abteilungen tätigen Jugendleitern.
- (6) Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

### **§ 10 Abteilungen**

1) Der Verein verfügt über mehrere Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter leiten den Sport-, Spiel, Übungs- und Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und haben beratende Funktion für den Vorstand.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

### **§11 – Ordnungen**

- (1) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.
- (2) Außerdem sind die Turnier – und Sportordnungen, Schiedsordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich,
- (3) Die Inhalte, der unter (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 12 - Datenschutz im Verein**

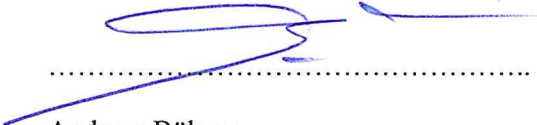
- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§11 – Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mihla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 – Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch Mitgliederversammlung am 01.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen gelten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Andreas Böhme

1. Vorsitzender